

POLIZEIVERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und umweltschädlichem Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 9. Juli 2008

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 10 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 9. Juli 2008, geändert am 17. Juli 2013, zuletzt geändert am 10. Mai 2017 folgende Polizeiverordnung als Rechtsverordnung beschlossen.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, Gewässer, Wiesen und Felder im Gebiet der Stadt Ladenburg, die dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr oder eine öffentliche Benutzung stattfindet, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bestehen für Grün- und Erholungsanlagen besondere Vorschriften, gehen diese dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie öffentlich zugängliche Schulgelände.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren, Kühl- und sonstige Aggregate unnötig laufen zu lassen,
2. ziellos umherzufahren,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 4 Lärm durch Feiern

- (1) In privaten Gebäuden sowie Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete ist das Singen, Musizieren und Feiern nur dann zulässig, wenn kein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störenden Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft beeinträchtigen.
- (2) Davon unberührt bleiben die kommunalen Regelungen zur gastronomischen Außenbewirtschaftung oder von der Stadt zugelassenen Veranstaltungen im Rahmen der damit verbundenen Regelungen.

§ 5 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 6 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 7 Lärm von Spielplätzen

Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für jeden Spielplatz Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten können von Spielplatz zu Spielplatz abweichen. Die Öffnungszeiten sind durch entsprechende Hinweisschilder öffentlich bekannt zu geben.

§ 8

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (3) Darüber hinaus sind Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, zu beachten.

§ 9

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge an öffentlichen Straßen abzuspritzen und an öffentlichen Gewässern zu waschen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich gem. § 34 BauGB) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie in Grün- und Erholungsanlagen,
 - b) im Außenbereich, wenn sie nicht von einer Person begleitet werden, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann.
- (4) Tierhalter/-führer haben ihre Tiere von Spielplätzen und sonstigen Spielanlagen fernzuhalten.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen (siehe auch § 2 Abs. 2 der Verordnung), in Grün- und Erholungsanlagen sowie in fremden Gärten oder Höfen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Verbot des Fütterns von Tauben und Wasservögeln

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen einschließlich des Neckarufers nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigung trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Verursacher oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortliche benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen, Zelten und Lagern, soweit nicht ausdrücklich zugelassen,
 2. das Verrichten der Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen,
 3. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 4. sich im Zustand von Trunkenheit oder sonstiger berauschender Mittel auf Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen aufzuhalten, sofern tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden können. Dasselbe gilt für den unbefugten Aufenthalt zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen.
 5. das Mitführen von Waffen und anderen Gegenständen, deren Einsatz Andere gefährden könnte,
 6. das aufdringliche oder bedrängende Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger.
- (2) Auf Spielplätzen und Schulgeländen ist darüber hinaus untersagt das Mitbringen und Verzehren von Alkohol. Die Ortspolizeibehörde kann für Veranstaltungen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

In den Grün- und Erholungsanlagen ist unabhängig von den weiteren in der Verordnung festgelegten Ordnungsvorschriften untersagt,

1. durch Kennzeichnung gesperrte Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen zu betreten;
2. Wohnwagen und Zelte ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aufzustellen; - dies gilt auch für Straßen -
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen;
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder an andere Orte zu verbringen; - dies gilt auch für Straßen -
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;

8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
9. das Abschneiden, Abbrechen oder Abpflücken von Blumen, Zweigen und Früchten;
10. das Zurücklassen von Flaschen, Scherben, Abfall und sonstigem Unrat - dies gilt auch für Straßen und Gehwege - ,
11. das Benutzen von Spielgeräten durch nicht befugte Personen. Die Ortpolizeibehörde kann für einzelne Spielplätze eine separate Alterbeschränkung durch ein Hinweisschild anordnen,
12. das Grillen außerhalb des ausgeschilderten Bereiches an der Fährwiese sowie das Grillen mit Einweggrills,
13. offenes Feuer außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen im ausgeschilderten Bereich an der Fährwiese.

V. Bekämpfung von Ratten

§ 20

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durch Sachkundige durchführen zu lassen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten getötet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 21

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 22

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 23

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 24

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder -soweit dies nicht möglich ist- erschweren.

§ 25

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 26 allgemein verordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 26

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 20 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

§ 27 **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 28 **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, ziellos umherfährt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 2. entgegen § 4 durch ruhestörenden Lärm aus privaten Gebäuden, sowie Höfen und Gärten die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 7 Spielplätze benützt,
6. entgegen § 8 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder an öffentlichen Gewässern wäscht,
9. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speiseabfälle nicht bereit hält,
11. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hunde nicht anleint,
14. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde von Spielplätzen und sonstigen Spielanlagen nicht fern hält,
15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 15 Tauben und Wasservögel füttert,
17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 unbefugt nächtigt, lagert oder zeltet,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 seine Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert, wenn dessen Auswirkung geeignet ist, Dritte zu belästigen,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, sofern tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit- grob belästigt oder behindert werden können,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 sich zum ausschließlich oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen unbefugt aufhält, sofern tatsächliche Umstände die Annahme

rechtfertigen, dass hierdurch andere - insbesondere durch Lärm oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden können,

24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Waffen oder andere Gegenstände mitführt, deren Einsatz andere gefährden könnte,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 aufdringlich oder bedrängend bittelt, oder bittelt mit oder mittels Minderjähriger,
26. entgegen § 18 Abs. 2 auf Spielplätze oder Schulgelände Alkohol mitbringt oder verzehrt,
27. entgegen § 19 Nr. 1 durch Kennzeichnung gesperrte Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt,
28. entgegen § 19 Nr. 2 Wohnwagen und Zelte ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aufstellt,
29. entgegen § 19 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder grillt,
30. entgegen § 19 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 19 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt entfernt oder an andere Orte verbringt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
32. entgegen § 19 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 19 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 19 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 19 Nr. 10 Flaschen, Scherben und sonstigen Unrat zurücklässt,
36. entgegen § 19 Nr. 11 Spielgeräte benutzt,
37. entgegen § 19 Nr. 12 grillt,
38. entgegen § 19 Nr. 13 offenes Feuer macht,
39. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durch einen Sachkundigen durchführen lässt oder die Bekämpfungsmaßnahmen so lange wiederholen lässt, bis sämtliche Ratten getötet sind,
40. entgegen § 22 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
41. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
42. entgegen § 24 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
43. entgegen § 25 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein

angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

44. entgegen § 28 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

45. entgegen § 28 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5.00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 16. Juli 1986, zuletzt geändert am 26. September 2001 außer Kraft.

Ladenburg, 9. Juli 2008

Rainer Ziegler
Bürgermeister
Für die Satzung i.d.F. vom 9. Juli 2008 und 17. Juli 2013.

Stefan Schmutz
Bürgermeister
Für die Satzung i.d.F. vom 10. Mai 2017.